

**ÖRAK-Stellungnahme zum Vorschlag für eine VERORDNUNG zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (COM(2025) 101 final 2025/0059 (COD))**

**Referent: Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Oberösterreich**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet daher folgende

## **STELLUNGNAHME**

### **I. Einleitung**

Der Vorschlag für die Erlassung einer „Rückkehr-Verordnung“ wurde am 11.03.2025 veröffentlicht. Die Notwendigkeit, Rückführungsstandards innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen, ist zweifellos gegeben und wird auch vom ÖRAK anerkannt. Betrachtet man aber die einzelnen Bestimmungen des Regelungsvorschlages, ist jedoch fraglich, ob dieses Ziel mit dem Vorschlag tatsächlich erreicht werden kann. Einige Bestimmungen lassen den Mitgliedsstaaten einen zu großen Regelungsspielraum, andere sind nicht ausreichend präzise formuliert. Dies wird notwendigerweise dazu führen, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung Gegenstand gerichtlicher Verfahren sein werden, um die Auslegung und den Regelungsinhalt der Bestimmungen entsprechend klarzustellen.

Durch die zwangsweise Rückführung Drittstaatsangehöriger wird zwangsläufig in den Kernbereich ihrer Grund-, Freiheits- und Menschenrechte eingegriffen. Es handelt sich daher um eine äußerst sensible Rechtsmaterie. Dem versucht auch Art 5 des Vorschlags Rechnung zu tragen, der aber zu allgemein formuliert ist. Es wird daher vorgeschlagen, im Text des Art 5 jene Rechtsnormen explizit anzuführen, denen die Verordnung entsprechen

muss, namentlich die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäischen Menschenrechtskonvention (insbesondere des Refoulement-Verbots des Art 3 EMRK) und die EU-Grundrechte-Charta.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

### **Zu Artikel 4 Ziffer 3:**

Diese Bestimmung definiert den „Rückkehrstaat“ und erweitert damit den Kreis jener Länder, in die Rückführungen durchgeführt werden können, gegenüber der derzeitigen Rechtslage deutlich. Lit b) erlaubt Rückführungen in einen Drittstaat, bei dem es sich um das Land des „formalen gewöhnlichen Aufenthalts“ des Drittstaatsangehörigen handelt. Dieser Begriff bedarf zu seiner Klarstellung einer näheren Präzisierung.

### **Zu Artikel 7:**

Abs (3) erlaubt eine Beschränkung der Informationen über die sachlichen Gründe einer Rückkehrentscheidung an den betroffenen Drittstaatsangehörigen, soweit das nationale Recht eines Mitgliedsstaates dies erlaubt oder dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass der von einer Rückkehrentscheidung betroffene Drittstaatsangehörige alle notwendigen Informationen erhält, die notwendig sind, um ein wirksames Rechtsmittel gegen die Rückkehrentscheidung ergreifen zu können.

Abs (5) bestimmt, dass dem Drittstaatsangehörigen „auf Wunsch“ eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung zur Verfügung zu stellen ist. Aufgrund der ernsthaften Konsequenzen, die mit einer Rückkehrentscheidung verbunden sein können, sollte dem Drittstaatsangehörigen in jedem Fall und unabhängig von seinem Verlangen eine schriftliche Übersetzung des wesentlichen Inhalts der Rückkehrentscheidung übergeben werden, die auch klare und unmissverständliche Informationen über verfügbare Rechtsmittel und den Zugang zu anwaltlicher Beratung und Vertretung zu enthalten hat.

Begrüßt wird die Ausnahmereglung des Abs (9), die den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus „berücksichtigungswürdigen Gründen“ (§§ 55f AsylG) sowie bei Vorliegen besonderer Schutzgründe (§ 57 AsylG) sollte daher in Österreich weiterhin möglich sein.



### **Zu Artikel 9:**

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, die von einem Mitgliedsstaat erlassen wurden, durch die anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Es wird aber nicht geregelt, welche Rechtslage zur Anwendung kommt, wenn ein Drittstaatsangehöriger, dessen Asylantrag in einem Mitgliedsstaat abgelehnt wird und gegen den in diesem Mitgliedsstaat eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, in dem zweiten Mitgliedsstaat, in den er abgeschoben wird, einen weiteren Asylantrag stellt. Fraglich ist, ob in diesem Fall die Durchsetzung der Rückkehrentscheidung aufgeschoben werden soll. Unklar ist weiter, wie der die Rückkehrentscheidung durchsetzende Mitgliedsstaat vorzugehen hat, wenn die Rückkehrentscheidung, die ein anderer Mitgliedsstaat erlassen hat, mit Rechtsmitteln bekämpft. Diese Fallkonstellationen bedürfen einer klarstellenden Regelung und Präzisierung.

Zusätzlich sollte in Abs (4) klargestellt werden, dass eine Rückkehrentscheidung eines Mitgliedsstaates durch einen anderen Mitgliedsstaat dann nicht anerkannt werden sollte, wenn der zweite Mitgliedsstaat Grund zur Annahme hat, dass die Durchsetzung der Rückkehrentscheidung den Grundsatz des Non-Refoulements verletzen würde.

### **Zu Artikel 10:**

Diese Bestimmung erweitert die Möglichkeiten der Erlassung eines Einreiseverbotes gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere Abs (1) lit b), der zur Konsequenz hat, dass die Nichtbeachtung einer Rückkehrverpflichtung zwingend die Erlassung eines Einreiseverbotes zur Folge hat. Diese Konsequenz erscheint weder notwendig noch verhältnismäßig. Den Behörden der Mitgliedsstaaten muss es weiterhin möglich sein, auch in einem solchen Fall – je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles – von der Erlassung eines Einreiseverbotes Abstand zu nehmen und mit der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung das Auslangen zu finden; dies insbesondere bei Vorliegen eines Härtefalles oder aus humanitären oder sonstigen Gründen (vgl dazu Art 7 Abs (9)).

Abs (3) sieht vor, dass das Einreiseverbot dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt werden muss, die er versteht oder „bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht“. Dies ist zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes nicht ausreichend. Aufgrund der mit einem Einreiseverbot verbundenen gravierenden Rechtsfolgen für den Drittstaatsangehörigen ist es erforderlich, dass ihm eine Übersetzung des Einreiseverbotes, der wesentlichen Entscheidungsgründe, der verfügbaren Rechtsmittel und des Zugangs zu einer Rechtsberatung und Vertretung in schriftlicher Form übermittelt wird.



Abs (5) sollte mit Art 7 Abs (9) akkordiert und in Übereinstimmung gebracht werden. Abs (6) und (7) sehen vor, dass Einreiseverbote grundsätzlich nur befristet erlassen werden dürfen. Dies bedeutet eine wesentliche Änderung in Bezug auf Rechtslage in Österreich, zumal nach § 53 Abs 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG) in bestimmten Fällen die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbotes möglich ist. Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits ermöglicht Abs (7) bei jedem verhängten Einreiseverbot eine Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre. Damit könnte aber jedes verhängte Einreiseverbot de facto im Ergebnis zu einem dauernden Einreiseverbot umgewandelt werden. Dies ist unverhältnismäßig und daher problematisch. Die Möglichkeit der Verlängerung des Einreiseverbotes sollte daher auf Ausnahmefälle beschränkt werden, deren Voraussetzungen in der Verordnung genau definiert werden müssen. Keinesfalls reicht es, wenn die Behörden des Mitgliedsstaates eine „hinreichende Begründung“ für die „Erforderlichkeit“ angeben, den Drittstaatsangehörigen „weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten“ zu hindern. Eine Verlängerung eines Einreiseverbotes darf im Übrigen nur dann erfolgen, wenn der Drittstaatsangehörige in diesem Verlängerungsverfahren angehört wird, die Möglichkeit hat, in diesem Verfahren seine Argumente vorzutragen, ihm die Entscheidung rechtmäßig persönlich zugestellt wird und er die Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzubringen. Der Verordnungsvorschlag lässt die sich in diesem Zusammenhang ergebenden verfahrensrechtlichen Herausforderungen unbeachtet.

#### **Zu Artikel 11:**

Abs (1) lit b schließt die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbotes aus, wenn der Drittstaatsangehörige in der Vergangenheit bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Abs (2) auch in einem solchen Fall zur Anwendung kommen kann.

#### **Zu Artikel 12:**

Es bedarf einer Klarstellung, dass eine Abschiebung erst dann erfolgen darf, wenn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt. Dies muss auch dann gelten, wenn sich der Drittstaatsangehörige weigert, „während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten“ (Abs (1) lit a)). Es bedarf auch einer näheren Präzisierung, wann die Voraussetzungen der lit a) erfüllt sind.



## **Zu Artikel 16:**

Abs (1) lit a) lässt die schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen des Art 16 in jedem Fall zu, wenn Drittstaatsangehörige „ eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen“. Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird in keiner Weise näher definiert. Die Regelung ermöglicht damit den nationalen Behörden einen zu weitgehenden Handlungs- und Entscheidungsspielraum und ist daher abzulehnen. Es sollte ausreichend sein, die Anwendung dieses Artikels auf die Fälle des Abs (1) lit b) und lit c) zu beschränken.

## **Zu Artikel 17:**

### Allgemeine Überlegungen:

Der Verordnungsvorschlag führt die Möglichkeit ein, sogenannte „Rückkehrzentren („return hubs“) in einem Drittland einzurichten, wenn mit diesem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht. Viele Details betreffend die Arbeitsweise dieser Rückkehrzentren bleiben unklar, da sie der Regelung in den erst abzuschließenden Abkommen oder Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Obwohl der Entwurf vorsieht, dass solche Abkommen oder Vereinbarungen nur mit einem Drittstaat geschlossen werden dürfen, wenn „die internationalen Menschenrechtsnormen und –grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung eingehalten werden“, bleiben viele Unsicherheiten hinsichtlich der Übereinstimmung einer solchen Lösung mit internationalem Recht, Unionsrecht und Verfassungsrecht, aber auch betreffend den Rechtsschutz für die Betroffenen und die Effizienz und die Durchführbarkeit dieser Regelungen.

Konkret ist auf folgende Probleme des Vorschlags hinzuweisen:

Ungeregelt ist zunächst die Frage, wer für die Organisation dieser Zentren verantwortlich sein soll. Fraglich ist, ob diese Abkommen oder Vereinbarungen bilateral zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und dem Drittstaat oder der Europäischen Union und dem Drittstaat abgeschlossen werden sollen. Ungeklärt ist auch die Festlegung und der Inhalt der rechtlichen Rahmenbedingungen, die innerhalb dieser Zentren Anwendung finden sollen. Dies inkludiert Regeln dafür, welche Personen in das Rückkehrzentrum überstellt werden sollen, wie die Modalitäten der Überstellung in ein solches Zentrum geregelt werden, wer für die Bereitstellung der Dienstleistungen innerhalb des Zentrums verantwortlich sein soll, und was mit jenen Personen geschehen soll, deren Rückführung nicht durchgeführt werden kann.

Der Regelungsvorschlag enthält auch keine Regelungen betreffend die gerichtliche Überprüfung von behördlichen Entscheidungen vor der Überstellung in ein Rückkehrzentrum. Dies ist im Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes



nach Art 47 EU-Grundrechte-Charta problematisch. Nach dem derzeitigen Regelwerk gibt es zumindest grundsätzlich einen entsprechenden Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte betreffend die Abweisung eines Asylantrags oder Einwanderungsantrags sowie betreffend eine Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat oder Staat des gewöhnlichen Aufenthalts. Ebenso erfordert ein erzwungener Transit in ein Rückkehrzentrum durch einen Drittstaat ebenso eine gerichtliche Überprüfung, wobei sich dann auch die Frage stellt, wie Richter eine solche Entscheidung überprüfen sollen.

Es stellen sich ernsthafte Fragen betreffend rechtliche Zuständigkeiten, den Zugang zu einer Rechtsberatung und Vertretung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die fehlende Umsetzung in diesem Zusammenhang bestehender unionsrechtlicher Standards.

Dazu seien exemplarisch nur folgende Beispiele genannt:

- Wie kann in Ländern, die nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, sichergestellt werden, dass die Anhaltung Schubhaft nicht Art 3 oder Art 5 der EMRK verletzt? Im Besonderen, wie kann der Zugang zu Rechtsberatung und Vertretung betreffend Rückkehrentscheidungen, medizinische Versorgung, aber auch Kontakt zur Außenwelt sichergestellt werden?
- Betreffend den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz stellt sich die Frage, wie effektiver Rechtsschutz in Schubhaftsituationen gewährleistet werden kann und wie Rechtsberatung und Vertretung in der Praxis funktionieren kann.
- Da im Verhältnis zu einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union die Annahme des wechselseitigen Vertrauens nicht besteht, stellt sich die Frage, wie die Einhaltung der Garantien des Art 4 und des Art 47 oder anderer Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta im Rückkehrzentrum gewährleistet werden kann und welcher Richter in einem solchen Fall zuständig wäre.
- Es ist auch ungeklärt, wie man mit Folgeasylanträgen umzugehen hat.

Dazu kommt, dass die zwangsweise Verbringung einer Person in einen Drittstaat, zu der diese Person keinen Bezug hat, eine Verletzung des Menschenrechts auf Freiheit bzw Bewegungsfreiheit darstellt, jedenfalls aber dieses Recht unverhältnismäßig einschränkt. Dieser Eingriff in die Rechte der betroffenen Person ist auch in keiner Weise vergleichbar mit der Anhaltung in Schubhaft im Aufnahmemitgliedsstaat, bis die Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat durchsetzbar ist.



### Gefahr, Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein:

Der Verordnungsvorschlag enthält keine ausreichenden Regelungen betreffend das Erfordernis des Schutzes der Menschenrechte. Der Entwurf beinhaltet keine explizite Verpflichtung, die Einhaltung der Menschenrechte durch den Drittstaat zu überprüfen. Daher stellt sich die Frage, aufgrund welcher konkreter Informationen die Mitgliedstaaten beurteilen wollen, ob der Drittstaat mit dem sie ein Abkommen bzw. eine Vereinbarung abschließen wollen, die Menschenrechte tatsächlich beachtet.

Abs (1) sieht zwar vor, dass ein Abkommen bzw. eine Vereinbarung nur mit einem Drittstaat abgeschlossen werden darf, der die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze und das Völkerrecht und den Grundsatz des Non-Refoulements einhält. Ungeklärt ist aber, welcher Rechtsschutzmechanismus anwendbar sein soll, wenn der Drittstaat diese Vorgaben nicht beachtet.

Der Vorschlag enthält auch keine Regelungen, wie mit Asylanträgen verfahren werden soll, die in dem betreffenden Drittstaat nach der Überstellung gestellt werden. Der Entwurf enthält keinen Verweis auf Unionsrecht, insbesondere auf den Gemeinsamen Migrationspakt (CEAS). In den Rückkehrzentren werden sich unter anderem Personen aufhalten, die jahrelang in einem Mitgliedsstaat der Union gelebt haben und deren nunmehr gestellter Asylantrag erstmals geprüft wird. Ebenso wird es vorkommen, dass Drittstaatsangehörige einen Folgeasylantrag gestützt auf wesentliche Änderungen im Herkunftsstaat stellen. In beiden Fällen hat die Überstellung der betroffenen Person in ein Rückkehrzentrum in einem Drittstaat zur Folge, dass diese Person sich nicht mehr auf die Einhaltung der Bestimmungen des Migrationspaktes berufen kann. Die Verordnung muss daher einen Regelungsmechanismus vorsehen, dass sich Personen, die in ein Rückkehrzentrum überstellt werden, die Vorgaben des Migrationspaktes eingehalten werden. Sollte der betreffende Drittstaat über kein Asylverfahren nach europäischem Standard verfügen, müsste zumindest der UNHCR von Amts wegen in das Verfahren einbezogen werden oder selbst die Asylentscheidung zu treffen haben.

Obwohl viele Drittstaaten internationale Rechtsstandards zum Schutz der Menschenrechte unterschrieben haben, wie etwa die Anti-Folter-Konvention, kommt es auch in diesen Ländern regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Einhaltung der Menschenrechtsstandards faktisch evaluiert werden kann, ebenso inwieweit allfällige Verletzungen dieser Standards durch die Gerichte überprüft und deren Einhaltung durchgesetzt werden kann. Es bleibt offen, wie die Rechtsdurchsetzung für den Betroffenen sichergestellt werden kann, wenn es zu einer solchen Verletzung von internationalen Menschenrechtsstandards in einem Rückkehrzentrum kommen sollte.



Dazu kommt, dass Art 17 des Entwurfs keine Sicherheitsgarantien nennt, wie sie im Unionsrecht bereits existieren (wie etwa Regelungen betreffend sichere Drittländer; Art 36 APR). Die Erwähnung des Grundsatzes von Non-Refoulement in Art 17 des Entwurfes ist nicht ausreichend. Es fehlt beispielsweise das Erfordernis, dass das Rückkehrzentrum für die konkret betroffene Person tatsächlich sicher ist. Ein Drittstaat kann zwar im Allgemeinen als sicher angesehen werden. Das bedeutet aber nicht, dass es für eine konkrete individuelle Person als sicher einzustufen ist.

#### Freiheitsbeschränkungen in den Rückkehrzentren:

Art 17 Abs (2) lit b des Entwurfs bestimmt, dass die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Drittstaat Gegenstand des Abkommens bzw der Vereinbarung sind. Damit wird in diesem Übereinkommen festgelegt, ob der von der Maßnahme betroffene Drittstaatsangehörige in einem Schubhaftzentrum oder in einer offenen Unterkunft unterbracht wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit Drittstaatsangehörigen umzugehen ist, die bereits vor ihrer Überstellung in das Rückkehrzentrum in Übereinstimmung mit Art 29f des Entwurfs in Schubhaft angehalten wurden, betreffend die Rechtsgrundlage und den Rechtsschutz gegen die Anhaltung in Schubhaft umzugehen ist. Sollte diese Konstellation eine Überschreitung der zulässigen Schubhaftdauer bewirken, würde dies gegen Unionsrecht verstoßen. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch in dieser Konstellation die Schubhaftobergrenzen, die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehen sind, nicht überschritten werden dürfen. Auch die Regelungen betreffend gelindere Mittel (Art 31 des Entwurfs) und die Haftbedingungen (Art 34 des Entwurfs) müssen bei Verhängung der Schubhaft im Rückkehrzentrum Beachtung finden. Weiter muss sichergestellt werden, dass zur Vermeidung der Absonderung von Schubhäftlingen und der Verhinderung einer gefängnisähnlichen Anhaltung jede betroffene Person zu jedem Zeitpunkt Kontakt zur Außenwelt haben muss.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Verhängung der Schubhaft und deren Aufrechterhaltung auch in den Rückkehrzentren gerichtlich kontrolliert werden muss und die Standards, die Art 33 des Entwurfs festlegt, auch bei Anhaltungen in Schubhaft in einem Rückkehrzentrum in einem Drittstaat gleichermaßen gewährleistet sein muss. Diese Rechtsschutzgarantien ergeben sich auch aus der EU-Grundrechte-Charta und aus Art 5 der EMRK.

Wenn eine Person aus der Schubhaft in einem Mitgliedsstaat in einen Drittstaat überstellt wird, stellt sich weiter die Frage, wie mit einem im Mitgliedsstaat anhängigen Rechtsmittelverfahren betreffend die Haft umzugehen ist und welche Auswirkungen Gerichtsentcheidung in diesem Mitgliedsstaat auf die Verhängung oder Aufrechterhaltung der



Schubhaft in dem Rückkehrzentrum im Drittstaat haben. All diese Fragen bedürfen einer Klärung. Jedenfalls muss auch im Drittstaat eine vergleichbare gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Schubhaftverhängung und Schubhaftaufrechterhaltung gewährleistet sein.

Gemäß Art 5 Abs (5) EMRK steht dem Betroffenen für eine gesetzwidrige Haftanhaltung eine angemessene Haftentschädigung zu. Auch dieser Rechtsanspruch muss bei gesetzwidriger Anhaltung im Drittstaat gewährleistet sein.

#### Rechtliche Beratung und Vertretung:

Das wichtigste Argument, das gegen die Einrichtung von Rückkehrzentren in Drittstaaten spricht, ist die berechtigte Sorge, dass die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen in einem solchen Zentrum in einem Drittstaat, in dem keine ausreichende Rechtsberatung verfügbar ist, zu einer Verletzung des Rechts auf rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt führen kann. Die Einrichtung von Rückkehrzentren in Drittstaaten würde im direkten Widerspruch zu dem in Verwaltungsverfahren geltenden fundamentalen Rechtsgrundsatz stehen, welches vom Recht der Partei auf Information, Beratung und Vertretung geleitet ist. Solche Zentren würde in der Praxis de facto eine fundierte und angemessene Beratung und Vertretung durch berufsmäßige Rechtsvertreter, die im wohlverstandenen besten Interesse ihres Klienten handeln, geradezu vereiteln.

#### **Zu Artikel 25**

Art 25 Abs (1) sieht vor, dass Rechtsberatung und –Vertretung nur über Antrag und nur im Rechtsmittelverfahren gewährleistet sein soll. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sollte rechtliche Beratung und Vertretung an Drittstaatsangehörige, die von Rückführungsmaßnahmen betroffen sind, nicht erst im Rechtsmittelstadium, sondern bereits im Verwaltungsverfahren gewährt werden. Betroffene sollten die Möglichkeit der Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bereits vor Einbringung des Rechtsmittels haben. Dies ist eine Bedingung für einen wirklichen Zugang zu Rechtsschutz und die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Zugang zu einem Rechtsanwalt und rechtlicher Unterstützung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt spielt im Rechtsstaat eine entscheidende Rolle. Daher sollte das Recht auf rechtliche Beratung und Unterstützung in jedem Fall automatisch gewährt werden, und nicht von einem entsprechenden Ersuchen des Betroffenen abhängig gemacht werden. Die Menschenrechte und Verfahrensrechte der Betroffenen müssen in jeder Lage des Verfahrens gewährleistet sein.

Die Rechtsberatung und Vertretung sollte durch einen unabhängigen Rechtsanwalt vorgenommen werden. Die Vertretung in Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen



Rechts (VfGH und VwGH) ist ohnehin selbstständigen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen vorbehalten.

Art 25 Abs (5) lit b) sieht die Möglichkeit vor, Rechtsberatung- und Vertretung auszuschließen, wenn „davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder rechtsmissbräuchlich ist“. Diese Bestimmung ist unklar, zu unbestimmt und bedarf einer entsprechenden Präzisierung. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Einbringung rechtlich zulässiger Rechtsmittel im Interesse des Klienten/der Klientin per definitionem keinen Rechtsmissbrauch darstellen kann.

### **Zu Artikel 27**

Die in Abs (1) festgelegte Frist von „höchstens 14 Tagen“ für die „Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde“ ist zu kurz bemessen, um einen effektiven Rechtsschutz für die betroffene Person sicherzustellen. Die Rechtsmittelfrist sollte zumindest vier Wochen betragen.

### **Zu Artikel 28**

Um das Recht der betroffenen Person auf ein effektives Rechtsmittel zu gewährleisten, sollten in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR Rechtsmittel entgegen Art 28 Abs (2) grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Die Verwaltungsbehörde sollte nur in genau definierten Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe, beispielsweise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Möglichkeit haben, die aufschiebende Wirkung auszuschließen. Die betroffene Person sollte in einem solchen Fall das Recht haben, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch die Verwaltungsbehörde mit einem Rechtsmittel zu bekämpfen. In einem solchen Fall sollte das angerufene Gericht die Kompetenz haben, dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

### **Zu Artikel 29**

Diese Bestimmung erweitert die Möglichkeiten für die Mitgliedsstaaten zur Verhängung der Schubhaft. Es werden drei zusätzliche Schubhaftgründe eingeführt und der geltenden Rückführungsrichtlinie vorgesehene Grundsatz, dass die Verhängung der Schubhaft eine ultima ratio gegenüber anderen verfügbaren Mitteln darstellen soll, gestrichen. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass es in Zukunft zu einer Ausweitung der Fälle kommt, in denen die Schubhaft verhängt wird.

Mit Hinweis auf die Erhebungen des EPRS (European Parliamentary Research Service), dass die Schubhaft zu keiner Erhöhung der Zahl der Rückführungen führt und überdies mit erheblichen Kosten verbunden ist, sollte der Grundsatz, dass die Schubhaft subsidiär zu



verfügbaren gelinderen Mitteln als letzter Ausweg eingesetzt werden soll, in die Verordnung aufgenommen werden.

### **Zu Artikel 31**

Der Grundsatz der Subsidiarität der Schubhaft gegenüber der Anwendung gelinderer Mittel sollte explizit in den Verordnungstext aufgenommen werden.

### **Zu Artikel 32**

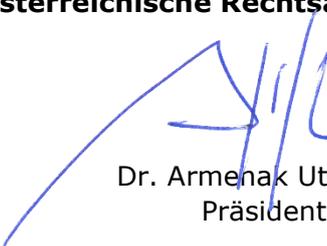
Die vorgesehene Haftdauer von maximal 24 Monaten (nach Verlängerung) erscheint im Hinblick darauf, dass die betroffenen Personen in der Regel keine Straftäter sind und auch angesichts der Erweiterung der Schubhaftgründe in Art 28 unverhältnismäßig und könnte daher im Hinblick auf Art 5 EMRK problematisch sein. Die Schubhaft könnte dadurch ihren Charakter als Sicherungshaft verlieren und den Charakter einer Beugehaft annehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Dauer der Schubhaft inklusive Verlängerung auf 18 Monate zu beschränken.

### **Zu Artikel 34**

Es wird vorgeschlagen, dass im Verordnungstext auf die vom Europarat erarbeiteten Richtlinien für die Verwaltungshaft von Migranten und Migrantinnen und Asylwerbern und Asylwerberinnen (CoE, Guide, 1680ad4c43) Bezug genommen wird.

Wien, am 25. Juni 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

